

Redaktioneller Teil

Der Ladenpreis in der Rechtsprechung.

Wichtige Entscheidung des OLG. Frankfurt.

Von Dr. A. Heß.

Unter dem gleichen Titel habe ich am 31. Dezember 1928 im Bbl. Nr. 301 einen Artikel veröffentlicht und die damals vorliegenden Urteile des Reichsgerichts, des Frankfurter Landgerichts sowie die ungünstige Entscheidung des Oberlandesgerichts in Karlsruhe besprochen. Ich hob damals hervor, daß im Gegensatz zum Reichsgericht in der Sache Bibliographisches Institut gegen Verolina, der nur ein Einzelfall zur Beurteilung unterlag, in Karlsruhe sowohl als auch in Frankfurt das Problem viel weitgehender in Angriff genommen worden war. Dort handelte es sich in erster Linie darum, ob der Unterlassungsanspruch ganz allgemein und auf Grund von Handelsitte oder Gewohnheitsrecht gegeben sei. Dagegen kam Bindung durch unmittelbaren Organisationszwang nicht in Betracht, da die Verklagten in beiden Fällen buchhändlerischen Verbänden nicht angehörten und ihre Firmen auch nicht im Adreßbuch standen. Der Klageanspruch war ganz allgemein auf Preiserschleuderei beim Verkauf verlagsneuer Werke gerichtet und nicht auf einen einzelnen oder mehrere einzelne bestimmte aufgeführte Fälle. Er bezog sich auf Angebote in umfangreichen Katalogen.

Während das Oberlandesgericht Karlsruhe ablehnte, gab das Landgericht Frankfurt der Klage insoweit statt, als es den beiden Verklagten die Kosten des Rechtsstreites auferlegte. Die Hauptsache hatte sich während des Prozesses durch Einstellung des buchhändlerischen Betriebs der Verklagten erledigt. Auch das OLG. Frankfurt sah die Rechtsgrundlage nicht im Handelsbrauch oder Gewohnheitsrecht; wohl aber bejahte es das Vorliegen eines lückenlosen Reverssystems im Buchhandel.

Das OLG. Karlsruhe meinte, die Lückenlosigkeit verneinen zu müssen und zu können. Zur Berechtigung für diese Auffassung stellt es die These auf, die generelle Festsetzung eines Unterlassungsanspruchs sei überhaupt nicht möglich; denn dazu wäre erforderlich, daß überhaupt niemals ein Bücherkauf unter Verletzung der Preiserschuldvorschriften stattfinden dürfe. Ein solcher Nachweis, der dem klagenden Verein obliege, wäre unmöglich, ganz abgesehen von der Unübersichtlichkeit des Systems infolge der vielen Ausnahmen. Das Gericht glaubt zu der Feststellung berechtigt zu sein, daß die überwiegende Zahl der Buchhändler in der Preisunterbietung beim Verkauf verlagsneuer Werke keine Sittenwidrigkeit erblicke. Aus welchen Tatsachen es diese Erkenntnis schöpft, ist leicht ersichtlich wenn man berücksichtigt, daß es auch seine Auffassung über den Sortimenterrabatt in der Hauptsache auf die Arbeit von Winterhoff stützt. Beweiserhebungen im Buchhandel selbst hat das Gericht nicht für erforderlich gehalten. Seine Einstellung zum System der Preisbindung der nachfolgenden Wirtschaftsstufe und zu der maßgeblichen Rechtsprechung des Reichsgerichts ergibt sich aus der Bemerkung, daß dem hiergegen gerichteten lebhaften Widerspruch die Berechtigung nicht versagt werden könne.

Bedeutet das schon eine Bresche in der Judikatur des Reichsgerichts? Dieses hat die Antwort selbst im Urteil Bibliographisches Institut gegen Verolina gegeben, das wenige Monate später herauskam. Gegen Karlsruhe steht die gesamte Front der deutschen Oberlandesgerichte. Dazu kommt nun neuerdings das Oberlandesgericht Frankfurt als Beschwerdeinstanz gegen die oben bereits erwähnte Landgerichtsentscheidung. (Es konnte lediglich Beschluß, nicht Urteil ergehen, weil es sich nur um die Kostenfrage handelte. Das mindert aber die Bedeutung der Entscheidung [s. Anlage] in keiner Weise, denn sie beschäftigt sich sehr eingehend mit dem Klageanspruch selbst, wie wenn es über diesen zu entscheiden gehabt hätte.) Ihr kommt für den Buchhandel bei seinem Eintreten für das Ladenpreissystem ganz besondere Bedeutung zu. Bedeutsam ist vor allen Dingen auch, wie sie sich mit dem Karlsruher Urteil auseinandersetzt und wie sie objektiv und erschöpfend die Beweiswürdigung durchführt.

Die klaren und gutgegliederten Gründe sprechen für sich selbst. Das, worauf es rechtlich ankommt, tritt eindeutig hervor. Die Entscheidung bedarf keines Kommentars. Nur um immer wieder auf die Wichtigkeit dieser Materie hinzuweisen und das Wesentliche aus ihr hervorzuheben, sei folgendes bemerkt:

Der Klageanspruch auf Unterlassung der Preiserschleuderei bei Markenartikeln (zu denen auch verlagsneue Gegenstände des Buchhandels gehören) setzt voraus, daß

1. unter Verletzung der Ordnungen des Buchhandels unter Preis verkauft wird,
2. Wiederholungsgefahr besteht und
3. das Vorgehen des Schleuders rechtswidrig ist.

Das Vorliegen von Rechtswidrigkeit ist aber nur dann zu verneinen, wenn entweder das durch Revers geschaffene System nicht lückenlos ist oder wenn dieses System zu unangemessen hohen Preisen führt.

Noch in keinem der Urteile, die sich bisher mit dem buchhändlerischen Ladenpreis beschäftigt haben, ist so klar wie in der vorliegenden Entscheidung der Unterschied zwischen verlagsneuen Werken mit festem Ladenpreis und modernem Antiquariat (Restbuchhandel) ohne geschützten Preis gezogen worden. Gerade unter Zugrundelegung der Definition des verlagsneuen Werkes wird die Berechtigung für die Zulässigkeit eines generellen Schutzanspruches nachgewiesen, den Karlsruhe glaubt ablehnen zu müssen. In sehr eingehender Beweiswürdigung wird dargelegt, daß nicht einzelne Umgehungen das System schutzlos machen können. Auch Ausnahmen, die regulär zugelassen sind, sprechen nicht dagegen. Immer kommt es auf die Relation zwischen regulären und irregulären Verkäufen an.

Auch die Mär von den unglaublich hohen Rabatten des Sortimenters stellt die Entscheidung ins richtige Licht und kennzeichnet zutreffend den Zweck und die Bedeutung der Bekanntmachung des Börsenvereinsvorstandes vom 29. Oktober 1927, wonach bei einem Rabatt von über 50% der Ladenpreis nicht mehr in Frage kommt. Es ist nicht nur bedauerlich, sondern auch charakteristisch, daß einzelne Beispiele hoher Zwischengewinnspannen immer wiederkehren, in den Prozessen so-